

Informationsschreiben zur neuen Corona-Schutzverordnung NRW ab 09.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 09. Juli 2021 eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen. Sie hat damit auch eine neue „Inzidenzstufe 0“ eingeführt, die in Kreisen oder kreisfreien Städten in Kraft tritt, die seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tage-Inzidenz von 10,0 oder weniger aufweisen. Diese Inzidenzstufe 0 beinhaltet eine Aufhebung eines großen Teils der bestehenden Regeln und Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Sie sieht auch für den Sport weitere Lockerungen vor, die unten ausgeführt werden.

Wir weisen aber darauf hin, dass für die Stadt Köln die Inzidenzstufe 0 zunächst nicht erreicht ist. Köln verzeichnet seit 05. Juli 2021 wieder an den meisten Tagen einen Inzidenzwert über 10, der aktuelle Wert am 08.07.2021 beträgt 11,5.

Köln befindet sich demnach aktuell in der Inzidenzstufe 1, dementsprechend gelten im Sport zurzeit weiter die bekannten Regeln entsprechend § 14, Absatz 4 der Corona-Schutzverordnung.

Das Land NRW hat seine Lockerungsschritte nun in vier Stufen unterteilt:

- **Stufe 3:** Inzidenzwert 100 - 50,1 (vorsichtige Öffnungsschritte)
- **Stufe 2:** Inzidenzwert 50 - 35,1 (weiterführende Öffnungsschritte)
- **Stufe 1:** Inzidenzwert 35 - 10,1 (weitreichende Öffnungsschritte)
- **Stufe 0:** Inzidenzwert 10 oder weniger (weitgehende Lockerung)

Die Regelungen für die einzelnen Stufen entnehmen Sie bitte der beigefügten Corona-Schutzverordnung. Die Regelungen für den Sport finden sich im § 14. Für die allgemeinen Regelungen zu Abstands- und Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht, Hygieneanforderungen, Coronatests und Rückverfolgbarkeit von Teilnehmenden lesen Sie bitte insbesondere § 3 bis § 8.

Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderten Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum täglich aktuell unter www.mags.nrw.de.

Wir werden bei Erreichen einer neuen Inzidenzstufe ebenfalls eine Mitteilung herausgeben.

Neu ist in der Inzidenzstufe 1, dass bei Sportveranstaltungen im Freien bis zu 25.000 Zuschauer*innen zugelassen sind, höchstens aber die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zuschauerkapazität der Anlage. Bei mehr als 5.000 Zuschauer*innen (einschließlich immunisierter Personen) ist dies aber nur mit Negativtestnachweis und einem vom Gesundheitsamt genehmigten Hygienekonzept möglich. In Innenräumen sind weiterhin 1.000 Zuschauer*innen zugelassen, jedoch maximal ein Drittel der zulässigen Zuschauerkapazität, mit Negativtest, festen Sitzplätzen, Sicherheitsabständen und sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit.

Tritt die Inzidenzstufe 0 in Köln ein, sind bei der Sportausübung die Beschränkungen nach § 14, Absatz 1 bis 4 aufgehoben mit der Maßgabe, dass entweder auf die für die Inzidenzstufe 1 noch geltenden Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzungen vollständig verzichtet werden kann oder auf das für die Inzidenzstufe 1 noch geltende Erfordernis eines Negativtestnachweises. Soweit mehr als 500 Personen (einschließlich immunisierter Personen) an einer Veranstaltung teilnehmen, gilt dies nur, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt. Davon abweichend sind Veranstaltungen auf und in Sportanlagen mit mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis und einem von der zuständigen Behörde genehmigten Hygienekonzept zulässig, das eine Begrenzung auf bis zu 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer, höchstens aber die Hälfte der regulären Zuschauerkapazität, sowie Vorgaben zur Maskenpflicht, Ticketpersonalisierung und so weiter vorsehen muss.

Die Corona-Schutzverordnung NRW ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Wir bitten, diese sorgfältig zu lesen.

Ich bitte Sie, alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere auch weiterhin an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden zur Orientierung veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

Die Verordnung gilt zunächst bis zum 05. August 2021. Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Eventuelle Rückfragen bitte ausschließlich schriftlich an 52poststellesportamt@stadt-koeln.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gregor Timmer